Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 15 (1958)

Heft: 1

Artikel: Zur Datierung von Cäsars Bellum civile

Autor: Abel, Karlhans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-15280

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Datierung von Cäsars Bellum civile[1]

Von Karlhans Abel, Freiburg i. Br.

G. Jachmann zum 70. Geburtstag in Dankbarkeit

Cäsars Schriften gelten vielen Forschern als Propagandschriften und dies, wie mir scheint, nicht zu Unrecht, mag man auch geteilter Ansicht darüber sein, welchem Ziel die Beeinflussung der öffentlichen Meinung zustrebt. Infolgedessen kommt der Frage der Entstehung und Veröffentlichung eine über das rein Chronologische hinausgehende Bedeutung zu. Steht doch zu hoffen, daß eine genaue zeitliche Festlegung es gestattet, den propagandistischen Gedanken im Licht der geschichtlichen Verhältnisse, unter denen die Werke geschaffen wurden, schärfer zu erfassen, als es ohne dies möglich wäre. So ist es denn verständlich, daß die Forscher, welche die geschichtliche Erscheinung Cäsars zum Gegenstand ihrer Betrachtung machen, selten versäumen, ihre Stellungnahme zum chronologischen Problem der Commentarii zu bezeichnen. Seitdem Nipperdey vor mehr als 100 Jahren mit gebührendem Nachdruck auf die Frage die Aufmerksamkeit gelenkt hat, ist im Hin und Her der Erörterung eine Art von Communis opinio entstanden. Doch wird seit ungefähr zwei Jahrzehnten an der herkömmlichen Ansicht starker Zweifel laut. Angesichts dieser Lage der Forschung tut kritische Besinnung not, welche die vorgebrachten Gründe und Gegengründe nüchtern abwägt und gleichzeitig nach neuen Momenten Ausschau hält, aus denen eine Entscheidung hergeleitet werden kann. In diesem Sinn sei zunächst die Frage nach der Veröffentlichung des Bellum civile und seiner Abfassungszeit gestellt.

a) Veröffentlichung des B. c.

Howald vertritt die Ansicht, daß das B.c. zur Zeit, da Hirtius seine Widmungsepistel an Balbus verfaßte, der römischen Öffentlichkeit noch nicht vorlag[2]. Diese Auffassung befindet sich im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut des Hirtiusbriefes. Hirtius spricht von der Herausgabe der Commentarii[3] und von der Bewunderung, die sie beim römischen Lesepublikum gefunden haben[4]. Dabei ist unter Commentarii sowohl die Erzählung des gallischen Krieges als auch die Darstellung des Bürgerkrieges zu verstehen. Denn Hirtius redet ja von *superiora scripta* und *insequentia scripta*[5], von der Fortsetzung des gallischen Krieges[6] und

---

[1] Das Literaturverzeichnis befindet sich am Schluß der Arbeit.
[2] Howald I 113. Zum Cäsarkapitel vgl. im übrigen Patzer I 215.
[3] *B.G.* VIII praef. 5.
[4] *B.G.* VIII praef. 4.
[5] *B.G.* VIII praef. 2.
[6] *B.G.* VIII praef. 2. *contexere*, von der schriftstellerischen Arbeit gebraucht, kann fort-

der Vollendung des Bürgerkrieges[7]. Wenn er feststellt, daß er sich mit seinen Schriften zwischen die cäsarische Schriftstellerei drängt[8], hat er doch wohl seine Fortsetzung des gallischen Krieges im Auge, die eine Verbindungsbrücke zwischen Cäsars Memoirenwerken schafft. Demnach erscheint der Tod des Hirtius am 21. April 43[9] als Terminus ante für die Veröffentlichung des B. c.

Die obere Zeitgrenze der Veröffentlichung läßt sich mit Hilfe der Ligariana festlegen. Der Ankläger Q. Tubero hatte gegen Q. Ligarius den Vorwurf erhoben, es sei ein *scelus*, auf der Seite des Pompeius im Bürgerkrieg gefochten zu haben[10]. Dem tritt Cicero energisch entgegen und führt aus, Parteinahme für Pompeius im Bürgerkrieg sei kein Verbrechen und die maßgebenden Persönlichkeiten unter den Anticäsarianern seien keine Verbrecher gewesen[11].

Im Beginn des B. c.[12] schildert Cäsar die Maßnahmen, welche die Führer der Gegenpartei nach dem *Senatusconsultum ultimum* vom 7. Januar 49 ergriffen. Dabei unterstreicht er verschiedentliche Male stark, daß sich die getroffenen Vorkehrungen im Widerspruch zu allem Brauch und Herkommen auf staatsrechtlichem Gebiet befanden[13], und läßt seine Darstellung in dem Satz gipfeln: *omnia divina humanaque iura permiscentur*[14]. Dadurch werden die Feinde als Verletzer des göttlichen und menschlichen Rechts als *scelerati* und *nefarii* hingestellt, erfahren also eine vernichtende Verurteilung.

Vielleicht ist es zweckmäßig, einen Augenblick bei dem Kapitel zu verweilen und zuzusehen, welche Verbrechen Cäsar den Pompejanern im einzelnen vorhält.

In seiner Erwiderung auf Afranius' Rede bei der Kapitulation am Sicoris greift Cäsar die *lex Pompeia de provinciis* (J. 52)[15] als Maßnahme, die sich ausschließlich gegen seine Person richte, also widerrechtlichen Charakter trage, scharf an[16]. Wenn er hier[17] hervorhebt, daß durch Senatsbeschluß Privatleuten und nicht *ex consulatu* und *ex praetura*, wie die sullanische Ordnung bestimmte[18], Provinzen zugeteilt wurden, will er wahrscheinlich den gesetzwidrigen Charakter hervortreten lassen.

---

setzen bedeuten, wie Cic. *De legg.* I 9 zeigt, und hat an unserer Stelle wahrscheinlich diesen Sinn, wie das Akk.Obj. *commentarios rerum gestarum Galliae* zu vermuten nahelegt. Richtig Klotz I 155; kaum zutreffend Seel I 67, der zu Unrecht die Poettersche Interpretation von Cic. *De legg.* I 9 zurückweist.

[7] *B.G.* VIII praef. 2.

[8] *B.G.* VIII praef. 3.

[9] RE VIII 1961; vgl. Knoche I 155 A 29.

[10] Cic. *Pro Q. Ligar.* 17. Vgl. auch *Fam.* VI 6, 10 (Sept. 46) und VI 4, 4 (J. 45).

[11] a. O. 17ff.; in Cic. *Pro M. Marc.* ähnliche Gedanken: 13. 20; dazu Wickert I 242.

[12] *B.c.* I 6.

[13] *B.c.* I 6, 6f.

[14] *B.c.* I 6, 8. Bekanntlich hat Cicero dieselbe Anschuldigung gegen Cäsar nach dessen Tod geschleudert (Cic. *Off.* I 26; dazu Gelzer I 282; ders. RE VII A 1050). H. Meusel merkt im Kommentar (z. St.) an, daß dieser Ausdruck zur Kennzeichnung des Umsturzes aller bestehenden Verhältnisse häufig ist. Vgl. z. B. Liv. IV 2, 7; Sall. *B. J.* 5, 2; vgl. weiter TLL V 1, 1621 Definition des *ius divinum* im Gegensatz zum *ius humanum* bei Cic. *Part. orat.* 129.

[15] Zur *lex Pompeia de provinciis:* P. Willems I 2, 588ff.; Mommsen I 2, 231; Gelzer I 191; anders RE VII A 971.

[16] *B.c.* I 85, 9. Vgl. RE XIV 547.

[17] *B.c.* I 6, 5.

[18] Zur sullanischen Ordnung der Provinzzuteilung: P. Willems I 2, 570ff.

Q. Caecilius Metellus Scipio Pius[19] hatte sich im Jahr 53 erfolglos ums Konsulat beworben[20], war dann im folgenden Jahr durch seinen Schwiegersohn Pompeius zum Mitkonsul am 1. August erhoben worden[21]. L. Domitius Ahenobarbus[22] hatte im Jahr 54 das Konsulat bekleidet[23]. Beide waren nach der *lex Pompeia de provinciis*, nach welcher ein Zeitraum von 5 Jahren zwischen der Amtsführung und der Provinzstatthalterschaft verstrichen sein mußte, am 1. Januar 49 nicht berechtigt, die Verwaltung von Konsularprovinzen zu übernehmen. Obwohl Cäsar, wie soeben gezeigt, die *lex Pompeia de provinciis* nicht anerkennt, ist es denkbar, daß er die Willkür, mit welcher die Machthaber verfahren, zeigen will, wenn er erwähnt, daß Scipio mit der Verwaltung von Syrien, Domitius mit der von Gallien betraut wird[24].

L. Aurelius Cotta[25] hatte das Konsulat 65 innegehabt[26], L. Marcius Philippus[27] 56[28]. Die beiden genügten also der durch Pompeius' Provinzgesetz festgelegten Fünfjahresbestimmung. Leider läßt sich nicht erweisen, ob sie einen Rechtsanspruch hatten, in die engere Wahl gezogen zu werden, so daß ihre Übergehung kraft eines privaten Beschlusses[29] einen Gesetzesverstoß darstellt[30]. Als Grund für die Übergehung des L. Marcius Philippus vermutet man wohl mit Recht seine Verwandtschaft mit Cäsar[31]. Auch bei L. Aurelius Cotta könnte das verwandtschaftliche Verhältnis eine Rolle gespielt haben[32].

Welcher Rechtsbruch mit der Unterlassung der an das Volk bezüglich des *imperiums* der Provinzstatthalter zu richtenden Anfrage getadelt werden soll[33], ist nicht ganz klar. Mommsen war ursprünglich der Ansicht, daß die Verleihung des *imperiums* auf Grund der *lex Pompeia de provinciis* auch eines Volksbeschlusses bedurfte, um rechtskräftig zu werden[34]. Später änderte er seine Meinung und glaubte, es sei nur von dem Unterbleiben der *lex curiata de imperio* die Rede[35]. Die Abweichung vom Herkömmlichen hebt Cäsar mit den Worten hervor *quod superioribus annis acciderat*, die verglichen mit den anderen Formulierungen *quod ante*

---

[19] Münzer, RE III 1224.
[20] Gelzer I 182.
[21] Gelzer I 190.
[22] Münzer, RE V 1334ff.
[23] Münzer, RE V 1336.
[24] *B.c.* I 6, 5.
[25] Klebs, RE II 2485ff.
[26] Klebs, RE II 2486.
[27] Münzer, RE XIV 1568ff.
[28] Münzer, RE XIV 1569.
[29] *B.c.* I 6, 5.
[30] Auch E. Meyer (I 289 A 2) macht keinen Erklärungsversuch. Mommsen (II 4, 132) hält die Untersuchung für aussichtslos.
[31] Meusel zu I 6, 5.
[32] Er war der jüngste Bruder des C. Cotta (RE II 2485 und 2482f. 2543), Sohn des M. Aurelius Cotta, könnte also ein Verwandter von Cäsars Mutter gewesen sein. Als Anhänger Cäsars wird er erst kurz vor dessen Ermordung bezeugt (RE II 2487).
[33] *B.c.* I 6, 6.
[34] Mommsen II 4, 132. Vgl. Willems I 2, 590 A 2; Gelzer I 290 A 83.
[35] Mommsen I 2, 232 A 1; vgl. E. Meyer I 289 A 3; 300 A 4. Zur *lex curiata de imperio:* Madvig I 1, 222f.

id tempus accidit nunquam[36] und *contra omnis vetustatis exempla*[37] wesentlich schwächer ist und nahelegt zu vermuten, daß es sich in diesem Fall nicht um eine uralte Institution des Staatswesens handelt, sondern um eine Einrichtung, die erst seit einigen Jahren besteht. Mit Gelzer und Willems möchte ich die Erklärung des jungen Mommsen für die richtige halten[38].

Das Unerhörte, das in dem Verlassen der Hauptstadt durch die Konsuln liegt, wird nachdrücklich hervorgehoben[39]. Mommsen scheint mir der Stelle die zutreffende juristische Interpretation gegeben zu haben[40]. Es lassen sich zwar seit Sulla eine ganze Reihe von Fällen nachweisen, in denen die Konsuln sich während ihrer Amtszeit aus dem Weichbild der Stadt entfernt haben[41], aber sie bestätigen die Regel insofern, als die Überschreitung des Pomeriums durch einen besonderen Senatsbeschluß jeweils seine Sanktionierung fand. Da es in den aufregenden Januartagen des Jahres 49 zu einem solchen Beschluß nicht kam, hat Cäsar allen Grund, das Verhalten des Lentulus und Marcellus als flagrante Verletzung des geltenden Staatsrechtes zu geißeln.

Unter *privati* versteht Meusel[42] dieselben Personen, die I 6, 5 genannt waren, und bezeichnet es als absolut verfassungswidrig, daß sie innerhalb der Stadt Liktoren führen. In der Tat besaßen die sullanischen Prokonsuln das Recht, sich von Liktoren geleiten zu lassen, nur außerhalb des Pomeriums[43]. Die Liktoren sind ja der sichtbare Ausdruck der Amtsgewalt[44], die von den Provinzstatthaltern innerhalb der Stadt nicht ausgeübt werden kann[45]. Seit der *lex Pompeia de provinciis* von 52 führen nicht mehr sämtliche Provinzstatthalter, mag es sich nun um Konsulare oder Prätorier handeln, den Titel Prokonsul, sondern die ehemaligen Prätoren werden als Proprätoren bezeichnet[46]. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß sich damit am Geltungsbereich der Amtsgewalt etwas änderte. Zu diesem Verfassungsbruch tritt noch erschwerend hinzu, daß den Beamten das *imperium* nicht durch Volksbeschluß übertragen war, so daß sie selbst außerhalb des Pomeriums sich ohne Rechtstitel die Faszen vorantragen ließen.

Der Senat hatte ursprünglich das Recht, Truppenaushebungen zu veranlassen[47]. Gegen den Ausgang der Republik war jedoch diese Befugnis mehr und mehr geschwächt worden[48]. Cäsar versetzte ihr in seinem Konsulatsjahr durch die *lex*

---

[36] *B.c.* I 6, 7.
[37] *B.c.* I 6, 7.
[38] Vgl. Anm. 34.
[39] *B.c.* I 6, 7. Die Stelle ist vielfach angefochten worden (vgl. ed. Klotz [1950]), aber ohne jede Not, wie sich aus der gleich zu nennenden Behandlung Mommsens ergibt.
[40] Mommsen II 4, 119ff. Vgl. auch Barwick I 28 A 1. Mommsens Deutung bestritten von Willems I 2, 578ff., der jedoch nicht berücksichtigt, daß das Senatusconsultum die Abweichungen rechtfertigt.
[41] Fälle aus nachsullanischer Zeit zusammengestellt bei Mommsen II 4, 119f.
[42] zu *B.c.* I 6, 7.
[43] Mommsen I 1, 366.
[44] Mommsen I 1, 361.
[45] Mommsen I 1, 13.
[46] Willems I 2, 591; vgl. Gelzer I 191.
[47] Mommsen I 3, 1080.
[48] Mommsen I 3, 1080; vgl. RE V 614.

Vatinia den letzten Stoß[49]. Sein Beispiel machte Schule: auch Pompeius und Crassus ließen sich in ihrem zweiten Konsulat durch die Comitien zur Aufstellung von Heeren ermächtigen[50]. Es ist wahrscheinlich, daß Cäsar, wenn er hier die Veranstaltung von *dilectus* auf italischem Boden als nacktes Faktum konstatiert[51], die Übergehung der Komitien anprangern will.

Den Munizipien Italiens hat man finanzielle Lasten aufgebürdet[52], also die Finanzhoheit der freien italischen Gemeindestädte mißachtet[53].

Die Tempelschätze sind angetastet worden[54]. Damit hat man sich des Sakrilegs schuldig gemacht[55], was als schweres Delikt galt[56].

Barwick hat also nicht so unrecht, wenn er bemerkt, daß Cäsars Worte eine einzige Anklage gegen den rücksichtslosen, über göttliches und menschliches Recht sich hinwegsetzenden Kriegswillen seiner Gegner sei[57]. Auch im weiteren Verlauf seiner Darstellung versäumt Cäsar nicht, gelegentlich an die verbrecherische Gesinnung seiner Feinde zu erinnern[58]. Im gegenwärtigen Zusammenhang ist es nicht erforderlich, das im einzelnen zu verfolgen.

Danach ist es sehr wahrscheinlich, daß Cicero zu dem Zeitpunkt, da er an die *clementia* Cäsars in der Sache des Q. Ligarius appellierte (November 46)[59], nicht im entferntesten von der Haltung des Diktors gegenüber den Pompejanern, wie sie sich im B. c. enthüllt, etwas ahnte. Cäsar hatte damals sein zweites Memoirenwerk noch nicht in die Hände des römischen Lesers gelegt.

Vielleicht darf man noch einen Schritt weiter gehen und die Zeitgrenze um weitere 6 Monate herabrücken. Aus einem Brief Ciceros an Atticus von Ende Juni 45[60] erfahren wir, daß Cäsars Vertrauensmann Balbus diesem die Ligariana

---

[49] Mommsen I 3, 1081.
[50] Gelzer I 168.
[51] *B.c.* I 6, 3. 5. 8.
[52] *B.c.* I 6, 8.
[53] Zur Finanzhoheit der italischen Munizipien RE XVI 627.
[54] *B.c.* I 6, 8.
[55] Zum Sakrileg Mommsen III 760ff.; RE I A 1678ff. Vgl. Hor. *Sat.* I 3, 157; Cic. *De legg.* II 22; Sen. *Ep.* 87, 26; Cic. *De dom. s. a. pont.* 140.
[56] RE I A 1679. Uebrigens unterstreicht Cäsar sein gegensätzliches Verhalten (*B.c.* II 21, 3): er vergißt nicht zu erwähnen, daß er die von Varro sichergestellten Wertgegenstände des Herkulestempels bei Gades wieder an Ort und Stelle zurückbringen ließ. Wenige Jahre später hat er gerade dieses Heiligtum ausgeplündert (Dio Cass. 43, 39; Gelzer II 301). Chronologische Schlüsse darf man auf diese vereinzelte Beobachtung wohl nicht gründen. – In diesem Zusammenhang darf an Neros Beschlagnahme der Tempelschätze erinnert werden, von der Seneca sich distanziert, weil er der *invidia* entgehen möchte, die diese Maßnahme als Sakrileg in der römischen Öffentlichkeit auslöst (Tac. *An.* 15, 45). In Tacitus' Darstellung wird ins Bewußtsein gehoben und in Worte gefaßt, was bei Cäsar durch bloße Bezeichnung der Tatsache in der Seele des Lesenden geweckt werden soll. Uebrigens ist es beachtenswert, daß Cäsar diesen Vorwurf gegen seine Gegner geltend macht, obwohl er selbst infolge der Ausplünderung der gallischen Heiligtümer (Suet. *d. Iul.* 54) angreifbar war.
[57] Barwick I 33. Barwick beschränkt sich bei seiner Behandlung des Kapitels auf die Hervorhebung der flagrantesten Rechtsbrüche. Die obigen Darlegungen möchten als Ergänzung gelten.
[58] z. B. *B.c.* I 32, 5; I 85, 8ff.
[59] Gelzer, RE VII A 1016.
[60] Cic. *Ad Att.* XIII 19, 2; vgl. Gelzer, RE VII A 1017.

nach Spanien geschickt hat, wohl nicht allzu lange vorher. Es ist nicht leicht vorstellbar, daß er sich dazu erkühnt haben würde, wenn er um das gewaltige Auseinanderklaffen in der Beurteilung der Pompejaner bei Cicero und im B. c. gewußt hätte.

Das B. c. ist wahrscheinlich von seinem Verfasser nicht zu dem geplanten Ende geführt worden. Das ergibt sich vor allem aus einer Betrachtung der Schlußkapitel[61]. Barwicks Versuch, die Erzählung als abgerundet zu erweisen[62], erscheint mir mißlungen. Der beherrschende Gesichtspunkt in diesem Teil des Berichtes ist durchaus nicht, wie Barwick zu zeigen versucht, die Sühnung der Ermordung des Pompeius durch die Beseitigung des Hauptverantwortlichen, Potheinos. Wäre dies das Thema, das der Autor zu behandeln gedenkt, dann hätte er die Darstellung mit einer Menge unnützen Stoffes überladen. Man denke z. B. an die Topographie der Leuchtturminsel Pharus[63] oder die Übersicht über die dem Achillas zu Gebote stehenden militärischen Machtmittel[64] u. a. m. Eben diese Partien machen ganz den Eindruck, im Hinblick auf die eigentlichen Kampfhandlungen des *bellum Alexandrinum* geschrieben zu sein. Wollen sie doch dem militärischen Verständnis durch Klärung für die Operation bedeutsamer Faktoren vorarbeiten. Es ist nicht besonders glaublich, daß Cäsar selbst zwischen November 46 und seinem Tod, vielleicht sogar zwischen Juni 45 und seinem gewaltsamen Ende ein halbvollendetes Buch der Öffentlichkeit übergeben haben sollte[65].

Diese Erkenntnis wird bis zu einem gewissen Grad durch ein äußeres Zeugnis bestätigt, dem allerdings keine streng beweisende Kraft zukommt, das Urteil des Asinius Pollio über die cäsarischen Kommentarien[66]. Der suetonische Kontext nötigt zwar, das Zeugnis wie das des Hirtius und Cicero auf beide Memoirenwerke zu beziehen. Aber Sueton hat sich im Falle der ciceronischen Würdigung geirrt. Diese zielt lediglich auf das Bellum Gallicum[67]. Es ist also durchaus möglich, daß er zu Unrecht Asinius Pollios Worte nicht nur auf das Bellum civile, sondern auch auf das Bellum Gallicum gemünzt sein läßt. Betrachten wir den Wortlaut des Asinius-Urteils, dann wird die Möglichkeit, daß Sueton einem Irrtum erlegen ist, zur Wahrscheinlichkeit. Asinius Pollio setzt voraus, daß Cäsar Korrekturen vornehmen kann. Das impliziert, wie sich aus der Analogie der ciceronischen Ligariana ergibt[68], Nicht-Veröffentlichung durch den Autor. Nachdem Cicero sein rhetori-

[61] *B. c.* III 102ff.
[62] K. Barwick I 86ff.
[63] *B. c.* III 112.
[64] *B. c.* III 110.
[65] Für posthume Veröffentlichung: Seel I 4; Klotz II 81; Fabre I 1, XXV; Knoche I 155 A 30; für Unvollständigkeit Rambaud I 203.
[66] Suet. *d. Iul.* 56, 4. Fr. Lossmann (*Zur literarischen Kritik Suetons in den Kapiteln 55 und 56 der Cäsarvita*, Hermes 85 [1957] 47ff.) versucht den Nachweis, daß die Suetonstelle nicht als Argument zur Entscheidung der uns beschäftigenden Frage verwertet werden darf. Damit geht er m. E. zu weit.
[67] Eine zweite Flüchtigkeit unterläuft Sueton in diesem Zusammenhang, wenn er Hirtius das letzte und unvollendete Buch des gallischen Kriegs ergänzen läßt, d. h. die Worte, die Hirtius vom *Bellum civile* in seiner Praefatio gebraucht hat (*B.G.* VIII praef. 2), auf den gallischen Kriegs überträgt. Richtig Klotz I 155.
[68] Cic. *Ad Att.* 13, 20; vgl. auch die interessante Parallele, Ovids *Metamorphosen* (Ov. *Trist.* I 7, 40).

sches Meisterwerk unter den römischen Lesern hat verbreiten lassen, ist es ihm unmöglich, eine wünschenswerte Veränderung vorzunehmen[69]. In gleiche Richtung weist der Terminus *rescribere*. Er ist von einer tiefgreifenden Umarbeitung zu verstehen. Übergibt man ein Werk, über dessen Unzulänglichkeiten man im klaren ist, das man einer gründlichen Umarbeitung für bedürftig hält, der Öffentlichkeit? Kurzum, Asinius Pollios Worte scheinen mir die Nicht-Herausgabe des B. c. zwar nicht bündig zu beweisen, aber doch nahezulegen[70].

b) Entstehung des B. c.

Wenden wir uns nun der Frage nach dem Zeitpunkt der Entstehung des B. c. zu. In der Einleitung zum Bürgerkrieg scheint sich ein nützlicher Fingerzeig zu finden. I 4 analysiert Cäsar die Motive, die seine Hauptgegner veranlaßt haben, eine friedliche Lösung des Konfliktes mit allen Mitteln zu hintertreiben. An dritter Stelle unterzieht er die Beweggründe des Q. Caecilius Metellus Scipio Pius[71] einer eingehenden Betrachtung. Dabei wird unter anderm seine kriechende Schmeichelei gegenüber den Machthabern, die damals bestimmenden Einfluß im politischen Leben und in der Rechtssprechung ausübten[72], hervorgehoben. Diese Kreise hatten seit dem dritten Konsulat des Pompejus (J. 52) ihre führende Stellung im politischen Bereich zurückerobert[73]. Dank Pompejus' Gesetzgebung, seinen *leges de vi et de ambitu*, war es möglich, eine Reihe von Prozessen zu inszenieren, die dazu dienten, den Widersachern der Optimaten das Handwerk zu legen und dieses Ziel voll erreichten. Wenn die Verurteilung des T. Annius Milo optimatischen Wünschen wenig entsprach, so befriedigte der Ausfall der anschließenden Gerichtsverhandlungen das Verlangen der Aristokraten um so mehr[74]. Da für 52 ein *praetor urbanus* nicht gewählt worden war, so hatte Pompejus auch die Bildung des *album iudicum* vorzunehmen[75]. Diese geschah auf der Grundlage der *lex Aurelia*

---

[69] Vgl. auch Birt I 351.

[70] Zu Suet. *d. Iul.* 56, 4: Klotz II 81 (beurteilt die Beweiskraft des Zeugnisses zu günstig); Leo I 46 A 3 (läßt das Zeugnis des Asinius Pollio nur für das *B. c.* gelten); Barwick II 213. 136f. (daselbst weitere Literatur); ders. I 130f.; Klotz ed. (1951) praef. VIII; Adcock I 93; Fabre I 1, XXIIIff.; Knoche 155 A 30. A 71; E. Kalinka 171.

[71] Münzer, RE III 1224ff.

[72] *B.c.* I 4, 3 ist verderbt überliefert. Die HSS bieten übereinstimmend folgenden Text: *adulatio atque ostentatio sui et potentium.* Der Hauptanstoß besteht in der Verbindung von *ostentatio* mit dem Gen. object. *potentium* sowohl unter sprachlichem als gedanklichem Gesichtspunkt. *ostentatio* in der Bedeutung prahlerisches Zurschaustellen wird meist absolut gebraucht. Wird es durch einen Gen. object. ergänzt wie Cic. *T.D.* II 11, so steht der Gegenstand im Verhältnis enger Zugehörigkeit zum Träger der *ostentatio.* Madvig II 2, 261 arbeitet den Anstoß überzeugend heraus, während sein Lösungsvorschlag, *potentiae* statt *potentium* zu lesen, unannehmbar ist, weil er Scipios *metus iudiciorum* unverständlich macht. Vielhabers Umstellung *ostentatio et adulatio potentium*, die von Klotz angenommen wird, gibt *adulatio* eine passende Ergänzung (zu *adulatio* mit Gen. object. vgl. TLL I 874, 45 und 875, 14) und rechnet mit einem Fehler, der auch sonst in der handschriftlichen Überlieferung des *B.c.* begegnet I 34, 5; 36, 1; 36, 2 usw.

[73] Vgl. Gelzer I 190; E. Meyer I 239.

[74] E. Meyer I 236.

[75] Vgl. Gelzer I 187; E. Meyer I 229.

vom Jahre 70[76], in der abgeänderten Form, die ihr Pompejus in seinem zweiten Konsulat (J. 55) durch seine *lex Pompeia Licinia*[77] gegeben hatte. Die Geschworenen wurden also von den drei Ständen der Senatoren, Ritter und Ärartribunen gestellt. Es ist klar, daß Pompejus, der die Bildung der Geschworenenliste vornahm, einen großen Einfluß auf die Träger der Rechtssprechung hatte. Das wird offenkundig bei der Anklage eben des Scipio Pius, der inzwischen der Schwiegervater des Pompejus geworden war. Pompejus bestellte die 360 Geschworenen zu sich und redete ihnen so ins Gewissen, daß sie den Angeklagten im Ehrengeleit in seine Wohnung zurückführten. Der Ankläger C. Memmius verzichtete angesichts dieser Begebenheiten auf die Verfolgung seiner Anklage[78]. In der Folgezeit scheint sich daran nicht viel geändert zu haben. Caelius bezeichnet in einem Brief an Cicero aus dem September 50 die Richter als Anhänger des Pompejus[79]. Ähnlich sieht das unter Sallusts Namen gehende Sendschreiben an Cäsar die Lage an den Gerichten[80].

In der oben erwähnten Situationsschilderung von B. c. I 4 nennt Cäsar unter den Beweggründen des Metellus Scipio *ostentatio et adulatio potentium, qui in re publica iudiciisque tum plurimum pollebant.* Indem Cäsar hier durch Einfügen des Zeitadverbs *tum* den charakterisierten Zustand auf einen bestimmten Zeitabschnitt der Vergangenheit festlegt, setzt er stillschweigend voraus, daß in dem Augenblick, wo er über die damalige Lage berichtet, die Dinge im Bereich von Staat und Recht einen grundlegenden Wandel durchgemacht haben. Um festzustellen, wann Cäsar den angeführten Satz niederschreibt, gilt es herauszufinden, wann die Macht der optimatischen Oligarchen in Staat und Rechtspflege gebrochen wurde. Willems nimmt an, daß bis zur Rückkehr Cäsars aus dem Orient im September 47 der Senat wirkliche Macht ausübte[81]. Eine solche Annahme kann sich nicht nur auf den Beschluß des Senates nach der Schlacht von Pharsalos berufen, nichts an den Gesetzen und Einrichtungen des Staates bis zu Cäsars Rückkehr zu ändern[82], sondern auch eine Reihe von Maßregeln namhaft machen, in denen sich die wirkliche Macht des Senates ausdrückt. Noch weiter hinab führt uns die Auflösung der Einflußnahme der Optimaten auf die Rechtssprechung. Sie wird wohl am passendsten mit der cäsarischen Gerichtsreform in Verbindung gebracht[83]. Die Ausschaltung der *tribuni aerarii* von der Geschworenentätigkeit

---

[76] Zur *lex Aurelia:* Madvig I 2, 222; Mommsen I 2, 221; Willems II 331f.; Gelzer I 71; Klebs, RE II 2486.

[77] Zur *lex Pompeia Licinia:* Madvig I 2, 225; Gelzer I 171.

[78] Plut. *Pomp.* 55; vgl. Gelzer I 189.

[79] Cic. *Ad fam.* VIII 14, 3; dazu Gelzer II 198. So wird verständlich, warum Cäsar fürchtete, daß ein Gerichtsverfahren vor diesen pompejanisch-optimatischen *iudices* die Vernichtung seiner *existimatio*, seine Verurteilung, seinen bürgerlichen Tod zur Folge haben würde (Cic. *Ad fam.* VIII 14, 2). Vgl. auch seinen von dem Augenzeugen Asinius Pollio überlieferten Ausspruch auf dem Schlachtfeld von Pharsalus (Suet. *d. Iul.* 30, 4).

[80] Sall. *De re publ.* II 3. Die Echtheit wird vielfach angefochten. Die Kenntnis der Zeitverhältnisse ist überraschend.

[81] I 2, 719f.

[82] Dio Cass. 42, 29, 2; dazu Drumann-Groebe I 3, 475.

[83] Dio Cass. 43, 25; Suet. *d. Iul.* 41; Cic. *Phil.* I 20; dazu Gelzer II 290f.; Drumann-Groebe I 3, 558.

darf in den Spätsommer des Jahres 46 gesetzt werden[84]. Ihre volle Auswirkung erhielt diese Maßnahme erst mit der Neuorganisation des Senates, die hinter die Schlacht von Munda gehört[85]. Mit der Erhöhung der Senatorenzahl sorgte Cäsar dafür, daß seine Anhänger majorisierten[86]. Unsere Quellen bringen diese Vorkehrungen nicht miteinander in Zusammenhang. Sie als Teilstück eines einheitlichen politischen Plans zu fassen, legt das sullanische Vorbild nahe[87], das in Cäsars Vorstellungswelt eine so bedeutende, meist negative Rolle spielt. Der Bürgerkrieg wäre also nach dem Spätsommer 46, vielleicht sogar in den letzten Lebensmonaten des Diktators abgefaßt[88].

Stellen wir unser Ergebnis kurz dem gegenüber, was die Forschung bisher erkannt zu haben glaubt. Frese[89] meinte auf Grund von B. c. III 18, 60, 57 annehmen zu dürfen, daß das B. c. erst nach Beendigung des Bürgerkriegs, d. h. nach der Schlacht von Munda abgefaßt ist[90]. Gegen diese Ansicht sind mit Recht Bedenken geltend gemacht worden. *bello confecto* ist eine stereotype Wendung, die nicht nur bei Cäsar[91], sondern auch außerhalb seiner Schriften vielfach in Gebrauch ist[92]. Die inhaltliche Bestimmung hängt an Momenten, die bald durch den Zusammenhang, bald durch außerhalb desselben stehende Tatsachen gegeben sind. So bedarf der Leser B. c. III 103 genauer geschichtlicher Kenntnisse um den Kriegszug des A. Gabinius vom Jahr 55, um dem *bello confecto* seinen Sinn zu geben. Es finden sich zwar Anzeichen, die darauf hindeuten, daß Cäsar unter *bellum* nur die kriegerische Unternehmung von 48, die in Pharsalus ihren Höhepunkt erreicht, versteht[93], doch fehlt es nicht ganz an Belegen, nach denen er das Bellum civile als *eine* große Einheit faßt, die nicht nur den pharsalischen Krieg, sondern auch den spanischen Feldzug mitumspannt und durch bloßes *bellum* bezeichnet werden kann[94]. Bei dieser Unsicherheit lassen sich auf Freses Stellen keine chronologischen Schlüsse gründen[95].

Man hat ferner gemeint, daß der Verfasser des B. c. den afrikanischen Kriegs-

---

[84] Nach Dio (vgl. Anm. 83) lief diese gesetzgeberische Tätigkeit mit den Siegesfeierlichkeiten parallel, fällt also in den August 46 (Groebe, RE X 245f.). Taeger I 2, 288 nimmt mit anderen nach Dio Cass. an, daß durch die Reformmaßnahmen der Einfluß der unteren Volksschichten auf die Gerichte gedämmt werden sollte, was mir nicht glaubhaft scheint; vgl. die weiteren Ausführungen des Textes.

[85] Groebe, RE X 251f.; Willems I 1, 588; Dio 43, 47; Suet. *d. Iul.* 41. 72. 76. 80; Tac. *An.* XI 25; Cic. *Ad fam.* XIII 5, 2; *De div.* II 23; Sen. *Controv.* VII 3; Macrob. *Sat.* II 3, 10; VII 3, 8.

[86] Gelzer II 312; Willems I 1, 593. 597.

[87] Sulla übertrug die Gerichte auf den Senat, eröffnete aber den Rittern den Zutritt zu demselben, so daß sie als Senatoren weiter in der Rechtsprechung tätig sein konnten.

[88] Anders Fabre I 1, XII u. a.

[89] Frese I 9, zitiert nach Barwick II 135; vgl. Kalinka I 172.

[90] Munda 17. März 45 (Groebe, RE X 248).

[91] Vgl. Meusel, Lexicon Caesarianum I (1887) 403f.

[92] z. B. Sall *B. C.* 51, 5; vgl. ferner TLL II 1835, 24ff.

[93] Cäsar verfolgt Pompejus nach Pharsalus, um zu verhindern, daß dieser *bellum renovat* (*B.c.* III 102). Das *bellum Alexandrinum* erscheint als neuer Krieg, daher der Ausdruck *bellum suscipere* (*B.c.* III 109).

[94] *B.c.* III 1.

[95] Ablehnend auch Collins I 169; Adcock I 90; Fabre I 1, XX; Knoche I 155 A 31.

schauplatz aus eigener Anschauung kennen muß[96]. Dabei ist wohl an die Schilderung der Curio-Unternehmung gedacht[97]. In den Einleitungskapiteln und vereinzelt später[98] finden sich topographische Angaben, die sich durch ein hohes Maß von Plastizität und Präzision auszeichnen. Der Feldzug dauerte nach Stoffels Berechnung ca. 14 Tage[99], mag er nun in den August oder in den September des Jahres 49 fallen[100]. Cäsar mag bei seiner Darstellung entweder auf einem Legatenbericht oder der Erzählung eines der wenigen Überlebenden fußen[101], vielleicht auch beide Darstellungen miteinander kombinieren. Ich sehe keine Möglichkeit, zu beweisen oder auch nur wahrscheinlich zu machen, daß die fraglichen topographischen Bemerkungen von den Darstellungen, die Cäsar zugrunde legt, zwangsläufig ausgeschlossen waren. Die Bemerkung über den Lagerzugang[102] wird mit größerer Wahrscheinlichkeit auf den Berichterstatter, dem Cäsar folgt, genau so gut wie das unmittelbar folgende Bild von der wilden Flucht der Landbevölkerung[103], als auf cäsarische Selbstwahrnehmung zurückgeführt. Die Annahme, daß Cäsar diese Zeilen nach seinem eigenen Aufenthalt in Utica niederschrieb (bald nach dem 6. April 46[104]), ist keineswegs zwingend.

Ich habe mittels Ciceros Ligariana zu zeigen versucht, daß im November 46 Cäsars Bellum civile dem Lesepublikum noch nicht vorlag. Barwick macht von der Rede den umgekehrten Gebrauch[105]. Er lenkt den Blick auf gewisse gedankliche Berührungspunkte, die zwischen B. c. und Ciceros Rede bestehen[106]. In der Tat treffen die beiden Werke in dem Gedanken zusammen, daß Cäsar den Bürgerkrieg nur unternommen hat, um seine *dignitas* zu verteidigen und die *contumelia*, in welche seine Feinde ihn stürzen wollten, abzuwehren, und ferner darin, daß er lange gezögert hat, das Zerwürfnis als unheilbar anzusehen, die *dissensio* als *bellum* anzusprechen. Barwick geht so weit, daß er in dem ciceronischen Aufgreifen cäsarischer Gedanken ein feinberechnetes Kompliment des Redners sehen möchte. Nach seiner eigenen Darstellung hat Cäsar schon in einem frühen Stadium des Bürgerkriegs diese Begründung seines Handelns in Umlauf gesetzt. Daß dies nicht ein nachträgliches Zurechtrücken der Tatsachen ist, sondern der geschichtlichen Wahrheit entspricht, können wir mittels der ciceronischen Korrespondenz nachweisen[107]. Schon in den Januartagen des Jahres 49 ist Cicero mit diesen cäsari-

---

[96] Klotz, RE X 270; vgl. auch Fabre I 1, XX A 1; Kalinka I 172f.
[97] *B.c.* II 23ff.
[98] *B.c.* II 34, 1. 5; II 37, 5 u. a.
[99] Stoffel I 1, 306.
[100] Stoffel I 1, 305 und Meusel zu *B.c.* II 23, 1 u. a.; September Barwick I 101.
[101] Zur geringen Zahl der Ueberlebenden *B.c.* II 42ff.; App. *Emph.* 185.
[102] *B. c.* II 25, 1.
[103] *B. c.* II 25, 2.
[104] Vgl. Groebe, RE X 242f.
[105] Barwick I 108f.
[106] Vgl. Cic. *Lig.* 18f. mit *B.c.* I 22, 5; I 9, 2; I 7, 7; III 91, 2; I 26, 6.
[107] Cic. *Ad Att.* VII 11, 1. Schon Collins I 167f. zieht den Cicerobrief zur Widerlegung von Barwick heran, ohne allerdings die chronologischen Verhältnisse scharf herauszuarbeiten. Meusel (zu *B.c.* I 9, 2) und Münzer (RE XIII 522) ist der Zusammenhang zwischen dem Brief Ciceros und Cäsars *B.c.* bereits bekannt.

schen Gedanken vertraut. Sie sind ihm nicht erst durch die Lektüre des B. c. zugeflossen. Derselbe Cicero bestätigt auch, daß es die Pompejaner waren, die zum Kriege trieben, nicht Cäsar[108]. Sallusts Epistel Ad Caesarem sagt im selben Sinn aus[109].

Aus der Zeichnung des Varrobildes in B. c. II 17ff. hat Barwick ebenfalls ein chronologisches Indiz gewinnen wollen[110]. Die Schilderung trage einen ausgesprochen feindseligen und boshaften Charakter und müsse deswegen vor die Aussöhnung Cäsars mit Varro fallen. Diese wird in den Herbst 47 unmittelbar nach Cäsars Rückkehr aus dem Osten gesetzt. Nach außen hin sei sie besiegelt worden durch die Widmung der Antiquitates rerum divinarum von Varros Seite, die Betrauung mit der Organisation des römischen Bibliothekswesens von Cäsars Seite. Collins spricht diesen Gedankengängen ein gewisses Gewicht nicht ab, verwirft sie jedoch schließlich, weil ihnen eine Überwertung der im Varroporträt zutage tretenden Feindseligkeit zugrunde liege[111]. Es ist einzuwenden, daß Barwicks Gedankengang mit einer Reihe höchst fragwürdiger Momente rechnet. Sueton[112] berichtet von dem Auftrag, den Cäsar Varro erteilt, als einer Maßnahme, die in die letzte Lebenszeit des Diktators falle. Entgegen Barwicks Behauptung[113] belassen viele Historiker sie in diesem Zeitraum[114]. Auch weiß Cicero im Juni 46 nichts von einer öffentlichen Wirksamkeit Varros[115].

Es ist zwar sicher bezeugt, daß Varro seine Antiquitates rerum divinarum Cäsar in seiner Eigenschaft als Pontifex maximus widmete[116]. Merkel mag auch recht haben mit seiner Annahme, daß das gelehrte Werk im Jahr 47 erschien. Doch geht es nicht an, in der Widmung ein Zeichen der Aussöhnung zu sehen. So hat Cäsar seinen Anticato Cicero gewidmet[117], was keineswegs als Zeichen der Beilegung sämtlicher Gegensätze zwischen den beiden Männern gelten kann. Ebenso vollführt Cicero nur eine Geste der Höflichkeit, wenn er seine Academica Varro widmet. Am 16. Februar 49 fällt der Redner ein sehr schlechtes Urteil über Appius Claudius, obwohl dieser ihm nicht allzu lange vorher ein Buch über die Auguraldisziplin zum Zeichen der Freundschaft widmete[118]. Daher ist es weiter nicht erstaunlich, wenn Varro im Frühjahr 46 Cicero und der römischen Öffentlichkeit als treuer Anhänger des Pompejus gilt, den die Niederlage der Gesinnungsgefährten bei Thapsus auf das schmerzhafteste trifft[119].

---

[108] Cic. *Ad fam.* IX 6, 2 (aus dem Jahr 46, kurz vor Cäsars Rückkehr aus Afrika); vgl. Cic. *Ad fam.* VI 6, 5. Uebrigens hatte Cicero 49 sich erst am 17. Februar (*Ad Att.* VIII 2) entschlossen, die *dissensio bellum* zu nennen, als jede Hoffnung auf eine friedliche Beilegung des Konfliktes entschwunden schien.

[109] II 2, 3. Die Echtheit steht nicht fest. Vgl. Anm. 80.

[110] Barwick I 116ff.

[111] J. H. Collins I 169f.

[112] Suet. *d. Iul.* 44; vgl. Isid. VI 5, 1.

[113] I 120 A 2.

[114] z. B. Groebe, RE X 252f.; Gelzer II 318; Drumann-Groebe I 3, 608f.

[115] Cic. *Ad fam.* IX 6, 5.

[116] Lact. *Inst.* I 6, 7; Augustin *CD* VII 35; Dahlmann, RE Suppl. VI 1234.

[117] Plut. *Caes.* 3; Klotz, RE X 264; vgl. Gelzer III 215.

[118] Cic. *Ad Att.* VIII 1, 3.

[119] Cic. *Ad fam.* IX 2, 2; vgl. auch *Ad fam.* IX 5.

Um die Feindseligkeit der Darstellung wahrscheinlich zu machen, behauptet Barwick, daß Cäsar nicht vor der Unwahrheit gewisser Aussagen, die ein ungünstiges Licht auf den Charakter des Pompejuslegaten werfen, zurückschrecke[120]. Es stimmt zwar, daß kein direktes Zeugnis für die Stiftung einer *necessitudo* zwischen Varro und Cäsar besteht, wenn man von Cäsars Mitteilung hierüber absieht[121]. Wohl aber darf mit Wahrscheinlichkeit vermutet werden, daß Cäsar hierbei an Varros Verwendung in der Zwanzigmännerkommission zur Aufteilung des kampanischen Staatslandes im Jahr seines Konsulates 59 denkt[122]. Es steht fest, daß Cäsar an Cicero mit einem entsprechenden Angebot herangetreten ist[123]. Das Übergehen des Clodius empfindet Cicero als *subcontumeliose*[124], er scheint also vorauszusetzen, daß die Vergebung des Postens in Cäsars Hände gelegt war. So ist es nicht abwegig zu vermuten, daß auch Varro seinen Auftrag von Cäsar empfing. Das aber war, wie wir aus derselben angeführten Cicerostelle lernen[125], eine Auszeichnung, ein *honos*, da nach dem Wortlaut des Gesetzes nur unbescholtene Männer der Kommission angehören durften. Varro hatte also allen Anlaß, sich Cäsar auf Grund dessen verpflichtet zu fühlen.

Um einen Maßstab für die satirische Schärfe, die sich im Varroporträt kundtut, zu gewinnen, vergleicht Collins die Zeichnung, die Cäsar von Scipios Treiben in Syrien entwirft[126]. Es leidet keinen Zweifel, daß Cäsar hier beträchtlich schonungsloser verfährt als im Fall Varros. Versuchen wir, was man bisher unterlassen hat, die Ausfälle gegen Varro mit den Augen der Zeitgenossen zu sehen.

Cäsar beginnt damit, daß er zunächst einen Widerspruch zwischen Varros innerer Einstellung und seinen Reden aufdeckt. Varro nimmt eine neutrale Haltung ein, die er vor der Öffentlichkeit mit moralischen Überlegungen rechtfertigt (*fides*, *necessitudo*, *officium legati* usw.), die aber in Wirklichkeit Ausfluß machtpolitischer Erwägungen ist. Solche Verstellung erschien den Zeitgenossen zum Teil als verwerflich[127].

Die wahre Haltung Varros tritt dann auch schon bald in Erscheinung, sowie sich das Blatt zugunsten des Afranius und Petreius zu wenden scheint. Er schlägt sich auf die Seite der vom Glück begünstigten Heerführer[128], *se quoque ad motus fortunae movere coepit*, wie Cäsar sich ausdrückt. Für Cäsar war Varros Verhalten kaum eine Überraschung. Er war Wirklichkeitsmensch genug, um sich über den Wert der sogenannten Freundschaften nicht irgendwelchen Täuschungen hin-

---

[120] I 118f.
[121] *B.c.* II 17, 2.
[122] Dahlmann, RE Suppl. VI 1176.
[123] Cic. *Ad Att.* IX 2a, 1.
[124] Cic. *Ad Att.* II 7, 3.
[125] Vgl. Anm. 123.
[126] *B.c.* III 31ff.; Collins I 169; vgl. auch Rambaud I 349.
[127] Cic. *Lael.* 92; für Sallust (*B.C.* 10, 5) ist sie ein Laster. Auch Seneca (*Ep.* 65, 22) weist die *simulatio* als des *bonus* unwürdig schroff zurück.
[128] *B.c.* II 17, 4.

zugeben[129], von den besonderen Bedingungen des Falles Varro ganz abgesehen. Da er selbst aber es mit den Verpflichtungen, die sich aus einer *necessitudo* ergaben, sehr ernst nahm[130], unterliegt es kaum einem Zweifel, daß er Varro wegen seines Opportunismus zwar nicht zürnte, aber doch ihn verachtete[131]. Nach im Altertum weit verbreiteten Moralbegriffen ist die Not die Feuerprobe wahrer Freundschaft. Bei Euripides in der Hekabe[132] heißt es, daß in schlimmen Zeiten die guten Freunde am zuverlässigsten sind. Wohl nach euripideischem Vorbild dichtet Ennius: *amicus certus in re incerta cernitur*[133], einen Vers, den sich Cicero für seine Erörterung über das Wesen echter Freundschaft nicht hat entgehen lassen[134]. Für Römer vor allem, die in der *fides* ihre Nationaltugend sahen[135], mußte die Charakterisierung, die Cäsar hier Varro zuteil werden läßt, das Ansehen des Gelehrten schwer beeinträchtigen. Leuten vom Schlage eines Caelius wird allerdings Varros Einstellung ganz natürlich und ohne jeden Anstoß erschienen sein[136]. Es fehlt nicht an Anzeichen, daß im Zeitalter der Revolution weite Kreise von dieser Denkweise ergriffen waren[137].

Eine der Maßnahmen, die Varro, nachdem er unter dem Eindruck der Erfolge des Petreius und Afranius offen Farbe bekannt hat, in Erwartung des cäsarischen Vorstoßes trifft, besteht in der Wegschaffung der Kostbarkeiten aus dem Herkulestempel nach Gades[138]. Daß er durch die Erwähnung nicht als Tempelräuber gebrandmarkt werden soll, läßt sich auf Grund des nachfolgenden Satzes vermuten. In diesem wird festgestellt, daß er einen Soldatentrupp mit der Bewachung der Tempelschätze beauftragt hat. Die Einflechtung des Zuges dient vermutlich als Folie zu B. c. II 21, 3. Dort berichtet Cäsar, daß er, nachdem Varro kapituliert hatte, unter andern Anweisungen auch die erteilte, man solle Geld und Kunstwerke in den Herkulestempel zurückschaffen. Auf diese Weise soll mutmaßlich unterstrichen werden, wie unbegründet Varros Verdacht war, Cäsar könne sich am Tempelgut in frevlerischer Weise vergreifen[139]. Ob damit noch nachträglich ein Streiflicht auf die *amicitia* Varros fallen soll, der die Ehre des *amicus* durch schändlichen Verdacht kränkt, läßt sich nicht sagen.

Bei dem Anmarsch Cäsars wird Varro von einer seiner Legionen im Stich ge-

---

[129] *B.c.* III 104, 1. Die Gnome scheint im übrigen ein Gemeinplatz gewesen zu sein, vgl. das bekannte ovidische Distichon:

donec eris sospes, multos numerabis amicos,
tempora si fuerint nubila, solus eris

(*Trist.* I 9, 5) und Auct. *Ad Her.* IV 61.

[130] Suet. *d. Iul.* 72; vgl. die bei Sen. (*De ben.* V 24) überlieferte Anekdote und Mommsen IV 3, 462.

[131] Nach Dio Cass. (40, 41) nahm er Vercingetorix die Entfesselung des Aufstandes besonders übel, weil sie in einem *amicitia*-Verhältnis standen.

[132] *Hek.* 1226f.; vgl. Isocr. I 25.

[133] *Scen.* 210 Va.

[134] *Lael.* 64.

[135] Vgl. Heinze I 164. z. B. Sall *B.C.* 10, 4. 9, 2; Verg. *Aen.* III 53ff. u. a.

[136] Cic. *Ad fam.* VIII 14, 3; vgl. E. Meyer I 268 A 2.

[137] z. B. Sall *B.C.* 10, 5.

[138] *B.c.* II 18, 2. Vgl. auch Anm. 56.

[139] Vgl. Meusel zu *B.c.* II 18, 2.

lassen[140]. Cäsar notiert die schwache Autorität, die Varro bei den ihm unterstellten Heeresteilen besitzt, ohne sie zu kommentieren. Aber die Zeitgenossen werden in der Herausstellung dieses Zuges etwas Abträgliches empfunden haben. Der Spartaner Klearchos übte seine Autorität als Heerführer nach dem Grundsatz aus, daß der Soldat den Feldherrn mehr fürchten müsse als den Feind[141]. Die römische Heeresdisziplin hatte eine ähnliche Anschauung zur Grundlage[142]. Getreu diesem obersten Prinzip militärischer Manneszucht ist Cäsar selbst mit unerbittlicher Strenge gegen Ungehorsam und Meuterei in den Reihen seiner Legionäre eingeschritten[143] in den seltenen Fällen, wo die Umstände ein solch scharfes Zupacken und Durchgreifen von ihm forderten. Im allgemeinen hatte er sein Heer fest in der Hand und konnte sich auf die Treue und den Gehorsam seiner Soldaten unbedingt verlassen[144]. Es ist kaum zweifelhaft, daß er selbst für Varros Hilflosigkeit beim Abtrünnigwerden der *legio vernacula* nur ein verächtliches Lächeln übrig hatte.

Nachdem Cäsar Varro matt gesetzt hat, entschließt sich dieser zur Auslieferung der in seiner Hand befindlichen militärischen Machtmittel[145]. In Corduba übergibt er Cäsar das Geld *relatis ad eum publicis cum fide rationibus*[146]. Der Sinn dieser Worte ist umstritten. P. Fabre übersetzt «après avoir rendu compte loyalement de la situation financière de la province»[147]. Er faßt also *cum fide* als adverbiale Bestimmung zu *referre*, versteht *referre* in übertragener Bedeutung als berichten, Aufschluß geben und sieht in den *rationes publicae* ein Abstraktum. Auf Grund der Stellung des Ausdrucks *cum fide* zwischen adjektivischem Attribut und dem zugehörigen Substantiv soll wie so häufig wohl auch hier die attributive Geltung der *cum*-Verbindung in klares Licht gesetzt werden[148]. *rationes referre* ist stehende Wendung und bezeichnet das (pflichtmäßige) Abliefern der Rechnungsbücher[149]. So scheint es geboten, mit H. Meusel *fides* die konkrete Bedeutung «Beweismittel», «Belegmaterial» zu unterlegen[150]. Explicite wird hier also keineswegs, wie man gemeint hat, Varro ein lobendes Zeugnis über seine *fides*, seine Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit, ausgestellt[151]. Cäsar überläßt es dem Leser selbst, sich seine Meinung über Varros Verhalten zu bilden und hält wie gewöhnlich mit seinem eigenen Urteil zurück. Man darf vermuten, daß einem großen Teil

---

140 *B.c.* II 20, 4.
141 Xen. *Anab.* II 6, 10.
142 z. B. Liv. V 19, 4; Plin. *Ep.* VIII 14, 7; Fiebiger, RE V 1177; Cic. *Ad fam.* XI 10, 4.
143 Suet. *d. Iul.* 67 u. U. 69.
144 Vgl. i. a. Vogt I 53ff.
145 *B.c.* II 20, 6.
146 *B. c.* II 20, 8.
147 I 1, 85.
148 Leumann/Hofmann I 629; zur attributiven Wortstellung bei Cäsar: Meusel zu *B.G.* V 54, 2.
149 Vgl. Cic. *Ad fam.* V 20, wo im Zusammenhang der Darstellung für die *rationes* der Terminus *liber* eingeführt wird.
150 Meusel zur Stelle; vgl. sein Speziallexikon s.v. *ratio*.
151 Collins I 169ff.; Fraenkel (TLL VI 1, 677, 14) scheint die Stelle ähnlich wie Fabre und Collins zu verstehen.

von Cäsars Leserschaft Varros Handeln erbärmlich erschienen ist. Cäsar war in jenem Augenblick sein Feind. Ein römischer Feldherr aber, der die *impedimenta* einem Feind auslieferte, und sei es, um das Leben der ihm anvertrauten Soldaten zu retten, sah einem Majestätsverfahren entgegen[152].

Ich fasse den Ertrag dieser Betrachtungen zusammen: Das Bild Varros, wie Cäsar es uns zeichnet, trägt keineswegs den Stempel gutmütigen Spottes und wohlwollenden Humors, sondern das Gepräge einer kühlen, die Schwächen des Angegriffenen schonungslos enthüllenden Ironie. Sie wurzelt unverkennbar in einer feindseligen Haltung des Schreibenden, die allerdings nicht zu boshafter Gehässigkeit gesteigert ist. Es ist schwer vorstellbar, daß diese Zeichnung nach einer völligen Aussöhnung zwischen dem Diktator und dem Gelehrten entstanden sein sollte[153]. Für chronologische Erwägungen läßt sich die Schilderung nicht auswerten. Unser Wissen über die Annäherung zwischen Cäsar und Varro ist allzu begrenzt und karg.

Hier wird ein kurzes Eingehen auf die sogenannte Legalitätstendenz des B. c. unerläßlich. L. Wickert hat diesen Begriff in die Forschung eingeführt[154]. Er gewinnt ihn aus einer Anzahl von Stellen, an denen Cäsar die Gesetzmäßigkeit seiner Ansprüche und seines Verhaltens betont[155], die Anerkennung solcher Legalität seitens weiter Bevölkerungskreise[156] hervorhebt, sich als Schirmherr altüberlieferter republikanischer Einrichtungen hinstellt[157], den Gegnern hingegen Mißachtung der freistaatlichen Verfassung vorwirft[158]. Wickert sieht, daß das Vorhandensein der Legalitätstendenz chronologische Schlußfolgerungen nahelegt, da ihre markante Herausstellung lächerlich gewirkt haben würde zu einer Zeit, als Cäsar die republikanischen Institutionen mit Füßen trat, was seiner Ansicht nach bald nach Pharsalus der Fall war. Doch entzieht er sich diesen Schlußfolgerungen, indem er der Legalitätstendenz die absolute Vorrangstellung im Sinngefüge des Werkes nimmt und ihr die Funktion zuweist zu illustrieren, wie Cäsar trotz ehrfürchtiger Achtung vor den traditionellen Formen des Freistaates durch die übermächtige Gewalt der Umstände zur Schaffung der Monarchie gezwungen wurde. Barwick verwirft die Wickertsche Erklärung und macht mit den chronologischen Schlußfolgerungen Ernst[159]. Er läßt das B. c. in der Zeit, die den krassen Verfassungsbrüchen vorangeht, entstanden sein.

Ist die Legalitätstendenz wirklich zur Entscheidung der chronologischen Frage verwertbar? Zunächst ist entgegenzuhalten, daß nicht alle Stellen, die man als signifikant für sie in Anspruch genommen hat, als einschlägig gelten können. So ist III 1, 5[160] von der Wiedereinsetzung der Verbannten in

---

[152] Cic. *De invent.* II 72; vgl. Mommsen III 538f. und RE XIV 550.
[153] Man rühmte Cäsar nach, er vergesse nichts außer erlittenem Unrecht (Cic. *Ligar.* 35).
[154] I 244ff.
[155] *B.c.* I 32, 2; III 1, 1.
[156] *B.c.* III 11, 4. 12, 2. 31, 4.
[157] *B.c.* I 22, 5. 5, 5. 7, 8.
[158] *B.c.* I 2, 6. 3, 4 usw.
[159] I 109ff.
[160] Wickert I 247; Barwick I 111.

ihre Bürgerrechte die Rede, einer Maßnahme, die von vielen schon bei Beginn des Bürgerkrieges vorausgesehen wurde[161], aber erst Ende 49 wahr gemacht wurde[162].

Die Aussicht auf die Restitution der Exilierten erregte in weiten Kreisen die lebhafteste Entrüstung. Cicero bezeichnete sie als ein *scelus*[163]. Ser. Sulpicius Rufus erklärte, er werde ins Exil gehen, wenn Cäsar seinen Vorsatz verwirkliche[164]. Und, wohl gemerkt, beide waren keine extremistischen Optimaten. Will man das verstehen, dann muß man sich gegenwärtig halten, daß die Volksversammlung zwar das Recht hatte, Gerichtsurteile zu annullieren, aber von diesem Recht herkömmlicherweise keinen Gebrauch machte. Der einzige Präzedenzfall einer Massenrestitution ereignete sich in sullanischer Zeit[165]. Mit Verachtung schaute der *gravitas*-stolze Römer auf die *leves Graeculi*, bei denen jeder politische Umschwung mit einer *κάθοδος φυγάδων* verbunden war[166]. Cäsars Maßnahme läuft also römischer Anschauungsweise schnurstracks zuwider. Deswegen schwächt er den Vorgang in seiner Darstellung ab. Er schreibt, von der Restitution seien nur die auf Grund der pompejanischen Gesetze *de vi* und *de ambitu* vom Jahr 52 Verurteilten betroffen worden, während in Wirklichkeit der Kreis der Restituierten weiter gezogen war[167]. Die Pompejusgesetze aber müssen deswegen als Sündenböcke herhalten, weil ihr widerrechtlicher Charakter in die Augen sprang. Sie hatten rückwirkende Kraft[168]. Im System des römischen Rechts aber galt der Grundsatz, daß man nur straffällig werden kann bei Verstoß gegen ein im Zeitpunkt der Tat gültiges Gesetz[169]. Es handelt sich also an unserer Stelle für Cäsar gar nicht darum, den gesetzmäßigen Charakter seines Handelns in helles Licht zu rücken, sondern einen nur zu offensichtlichen Verstoß gegen das Gewohnheitsrecht recht und schlecht zu vertuschen.

Ferner ist der Gedanke, daß Cäsar die Legalität seines Handelns nur so lange betonen kann, als er sich an die bestehende Staatsverfassung hält, anfechtbar. Wir haben gesehen, wie er die Gegner als Tempelräuber brandmarkt, obwohl er selbst sich in Gallien des Tempelraubes schuldig gemacht hat[170]. Man mag einwenden, daß die Beraubung von Barbarenheiligtümern weniger schwer empfunden wurde[171]. Aber Ende 49 hat Cäsar sich an den Weihegaben auf dem Kapitol vergriffen, um seinem Geldmangel abzuhelfen[172]. Er hat die Stirn, sich als Schirmherr des Volkstribunates aufzuspielen, und hat doch selbst bei seinem ersten Rom-

---

161 Cic. *Att.* VII 11,1; X 8, 2; 14, 3.
162 Groebe, RE X 230.
163 *Att.* VII 11, 1; vgl. *Fam.* VI 6, 11 (rückschauend).
164 *Att.* X 14, 3.
165 Mommsen III 481ff.; vgl. RE I A 685.
166 Mommsen III 482.
167 Drumann-Groebe I 3, 423f.
168 Mommsen III 483 A 2; vgl. Gelzer I 187 mit A 51.
169 Vgl. RE XIV 547.
170 Vgl. Anm. 56.
171 Vgl. Corn. Nep. 17, 4.
172 Gelzer II 161; Groebe, RE X 230 (Dio Cass. 41, 39, 1).

aufenthalt im April 49[173], als der Volkstribun L. Metellus ihm den Zutritt zum *aerarium sanctius* des Saturntempels verwehren wollte, wenig Rücksicht auf die Unantastbarkeit der Volkstribunen genommen und damit schweren Anstoß nicht nur in hochgestellten und einflußreichen Kreisen, sondern vor allem auch beim einfachen Volk erregt[174]. Schließlich empört Cäsar sich über das *senatus consultum ultimum* vom 7. Januar 49, weil eine solche Maßregel höchster Not durch die Umstände nicht im mindesten gerechtfertigt gewesen sei[175]. Ein knappes Jahr später wurde in seinem eigenen Interesse genau so verfahren[176]. Kurzum, Cäsar fürchtet nicht, daß man aus seinen eigenen Worten eine Waffe gegen seine Person schmiedet.

Wo liegt nun die eigentliche Wurzel der irrigen Annahme, die Legalitätstendenz lasse sich für chronologische Zwecke verwerten? Indem man sie aus ihrer Sinnverflechtung im Aufbau des B. c. herauslöst, entsteht der trügerische Schein, als sei sie ein tauglicher Ansatzpunkt für chronologische Überlegungen. Dieses Trugbild zerrinnt indessen zu nichts, wenn wir uns den natürlichen Platz der Legalitätstendenz im Sinngefüge des Gesamtwerkes klar machen. Den Zeitgenossen erschien der Bruderzwist als ein entsetzliches Unglück, das dem römischen Volk Ströme edelsten Blutes gekostet hatte[177], und die Befürchtungen vor und bei dem Ausbruch des offenen bewaffneten Konfliktes waren womöglich noch schlimmer, da das Grauen der sullanischen Zeit in aller Andenken lebendig war. So lag es für Cäsar ungemein nahe, den Nachweis zu versuchen, daß ihn keine Schuld an der Katastrophe, welche die römische Welt heimgesucht hatte, treffe. Die Aufgabe löst er in der Weise, daß er den Gegnern die Alleinschuld am Ausbruch des Krieges zuschiebt. Er zeichnet ihre Kriegsentschlossenheit, die sie selbst vor der Verletzung altgeheiligter verfassungsmäßiger Einrichtungen nicht zurückschrekken lasse[178]. Dem stellt er sein eigenes Wollen gegenüber, das sich streng in dem durch die Verfassung vorgezeichneten Rahmen halte[179], wie er um der Erhaltung des Friedens willen sogar auf sein gutes Recht Verzicht leiste[180]. Wenn Cäsar nachdrücklich betont, daß die Wahl zu seinem zweiten Konsulat nicht vor Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgte, will er vermutlich dartun, daß er trotz der Überlegenheit, die ihm der Sieg der Waffen in Spanien verschafft hat, sich nicht zu verfassungswidrigen Handlungen habe verleiten lassen, mit anderen Worten, daß seine seit langem bekanntgegebenen Absichten nicht bloße Vorwände, sondern ernst gemeint gewesen seien. Die mehrmalige Bemerkung über die Anerkennung seines Konsulates seitens der Bevölkerung[181] soll den Eindruck erwecken, daß seine,

---

[173] Groebe, RE X 226f.
[174] Gelzer III 152f.; E. Meyer I 346f.; vgl. auch Gelzer III 226.
[175] *B.c.* I 5, 3; 7, 5.
[176] Gelzer III 166; E. Meyer I 363.
[177] Cic. *Fam.* IV 5, 4.
[178] Vgl. Barwick I 109ff., 9ff.
[179] Barwick I 111.
[180] Barwick I 47ff.
[181] Vgl. Anm. 156.

Cäsars, Auffassung der Verhältnisse innerhalb des weiten römischen Reiches die herrschende sei, der gegnerische Standpunkt nur die Ansicht einer kleinen Minderheit, der *factio paucorum* vertrete.

Aus dem Gesagten ist wohl deutlich geworden, wie eng die Legalitätstendenz mit der Kriegsschuldfrage gekoppelt ist. Selbst zu einem Zeitpunkt, wo für Cäsar die *res publica* nur noch eine *appellatio sine corpore ac specie* war[182], konnte er, ohne sich der Gefahr der Lächerlichkeit auszusetzen, die Legalität seines Handelns betonen, um auf die Gegner das Odium der Kriegsschuld abzuwälzen.

Unsere Bestimmung der Entstehungszeit des B.c. stützt sich auf eine einzige Stelle. Sie aus ähnlich gearteten chronologischen Anhaltspunkten aus anderen Partien des Werkes zu sichern, ist mir nicht gelungen. Doch möchte ich zum Schluß auf eine Anzahl von Stellen aufmerksam machen, aus denen hervorgeht, daß der Zeitpunkt der geschilderten Ereignisse und der der Schilderung nicht eng beieinander liegen: B. c. III 1, 1 lehrt das Imperfekt, daß Cäsars Konsulatsjahr 48 im Augenblick der Niederschrift der Vergangenheit angehört; III 32, 5 zeigt, daß die Abfassung kaum in die Jahre 49/48 fallen kann; III 102, 7 läßt erkennen, daß für den Schreibenden das Konsulatsjahr des Lentulus 49 nebst dem Folgejahr nicht Gegenwart ist. Es würde nicht schwierig sein, weitere Stellen dieser Art beizubringen. Sie stimmen zu unserem Ergebnis, ohne es erhärten zu können, und ermutigen dazu, die Gültigkeit der für B. c. I 4, 3 gewonnenen Erkenntnis auf das B. c. in seiner Gesamtheit auszudehnen[183].

Literaturverzeichnis

Adcock, F. E. = *Caesar as Man of Letters* (Cambridge 1956).
Barwick, K.: I = *Caesars bellum civile, Tendenz, Abfassungszeit und Stil* (Leipzig 1951).
– II = *Caesars Commentarii und das Corpus Caesarianum,* Philol. Suppl. 31, 2 (1938) 74ff.
Birt, Th. = *Das antike Buchwesen* (Berlin 1882).
Collins, J. H. = *Propaganda, Ethics, and Psychological Assumptions in Caesar's Writings* (Diss. Frankfurt a.M. 1932).
Drumann, W./Groebe, P. = *Geschichte Roms usw.* 2. Aufl. 6 Bde. (1899ff.).
Fabre, P. = ed. *B.c.* 2 Bde. 3. Aufl. (Paris 1953).
Frese, R. = *Beiträge zur Beurteilung der Sprache Caesars* (Diss. München 1900).
Gelzer, M.: I = *Pompejus* (München 1949).
– II = *Caesar,* 3. Aufl. (München 1940).
– III = *Caesar,* 1. Aufl. (Stuttgart/Berlin 1921).
Heinze, R. = Hermes 64 (1929) 164ff.
Howald, E. = *Vom Geist antiker Geschichtsschreibung* (München/Berlin 1949).
Kalinka, E. = Burs. Jahrb. 224 (1929) 1ff.
Klotz, A.: I = *Caesarstudien* (Leipzig 1910).
– II = Rh. Mus. 66 (1911) 81ff.
Knoche, U. = Gymnasium 58 (1951) 139ff.
Leo, F. = *Plautinische Forschungen,* 2. Aufl. (Berlin 1912).
Madvig, J. N.: I = *Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates,* 2 Bde. (Leipzig 1881/82).
– II = *Adversaria Critica,* 3 Bde. (Kopenhagen 1878ff.).
Meyer, E. = *Caesars Monarchie und das Prinzipat des Pompejus* (Stuttgart/Berlin 1918).

---

[182] Suet. *d. Iul.* 77.

[183] Nach den letztgenannten Stellen kann es kaum richtig sein, wenn Barwick (I 123) die Niederschrift von *B.c.*, insbesondere auch von Buch III, in die letzten Wochen von 48 verlegt.

Mommsen, Th.: I = *Römisches Staatsrecht*, 3 Bde. 2. Aufl. (Leipzig 1876ff).
– II = *Gesammelte Schriften*, 8 Bde. (Berlin 1905ff.).
– III = *Römisches Strafrecht* (Leipzig 1899).
– IV = *Römische Geschichte*, 5 Bde. 7. Aufl. (Berlin 1881ff.).
Patzer, H. = Gnomon 25 (1953) 209ff.
Rambaud, M. = *L'art de la déformation historique dans les commentaires de César* (Paris 1953).
Seel, O. = *Hirtius* (Leipzig 1935).
Stoffel, A. = *Histoire de Jules César*, 2 Bde. (Paris 1887).
Vogt, J. = *Altsprachlicher Unterricht* (1955) Heft 7 p. 53ff.
Wickert, L. = Klio 30 (1937) 232ff.
Willems, P.: I = *Le sénat de la république romaine*, 2 Bde. (Löwen 1878ff.).
– II = *Le droit public romain* (Löwen 1883).

Die Herren C. Becker, K. Büchner, H. Fuchs, M. Gelzer und Wolfg. Schmid hatten die Liebenswürdigkeit, in das Manuskript Einblick zu nehmen. Auch an dieser Stelle sei ihnen für ihre freundliche Bereitwilligkeit Dank gesagt. Ihre Meinung war mir auch dort wertvoll, wo ich glaubte, sie mir nicht zu eigen machen zu dürfen.